

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)
volksgruppen@bka.gv.at

Simone Daxecker, MA
Sachbearbeiterin

simone.daxecker@bka.gv.at
+43 1 53 115-204157
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an volksgruppen@bka.gv.at zu
richten.

«Anrede»
«Titel»«Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
«Name»
«zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Geschäftszahl: 2026-0.690.779

Volksgruppenförderung 2027, Förderaufrufe "Sonstiger Zuschuss (Volksgruppenförderung)" und "Interkulturelle Förderung (Volksgruppenförderung)"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt teilt mit, dass zu den Förderaufrufen

- „Interkulturelle Förderung (Volksgruppenförderung) 2027“ und
- „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung) 2027“

ab sofort bis einschließlich **13. Dezember 2026** Förderungsanträge eingereicht werden können.

Die Förderaufrufe sind jeweils **einjährig** ausgestaltet.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Antragstellung zu beiden Förderungsaufrufen, wie bisher zwei voneinander getrennte Förderungsanträge zu übermitteln sind, das bedeutet ein Antrag für „Sonstige Zuschüsse“ und ein Antrag für „Interkulturelle Förderung“!

Wie alle Förderungsmittel in der Volksgruppenförderung sind auch die Mittel unter den Förderungsansätzen „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“ und „Interkulturelle Förderung (Volksgruppenförderung)“ für Maßnahmen und Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer

Eigenschaften und Rechte dienen (§ 8 Abs. 1 VoGrG). Des Weiteren sind durch die Mittel der Interkulturellen Förderung insbesondere Maßnahmen und Vorhaben zu fördern, die dem Zusammenleben zwischen den Volksgruppen und der Mehrheitsbevölkerung dienen (§ 8 Abs. 2 VoGrG).

Zur Antragstellung ist ausschließlich das folgende Online-Antragsformular zu verwenden:
[Online-Antrag auf Volksgruppenförderung über das Transparenzportal des Bundes](#)

1. Förderungsgegenstand

1.1. INTERKULTURELLE FÖRDERUNG (Volksgruppenförderung)

Das interkulturelle Klima ist für den Erhalt einer Volksgruppe von großer Bedeutung. Volksgruppen können auf Dauer nur gedeihen, wenn ihnen seitens der Mehrheitsbevölkerung mit Wertschätzung begegnet wird. Unter diesem Förderaufruf sollen daher insbesondere Maßnahmen und Vorhaben gefördert werden, die dem Zusammenleben zwischen den Volksgruppen und der Mehrheitsbevölkerung dienen (§ 8 Abs. 2 VoGrG). Insbesondere können Projekte gefördert werden, die Wissen über die Geschichte und Kultur der Volksgruppen in der Mehrheitsbevölkerung verbreiten, Vorurteile abbauen und auf unterschiedlichen Ebenen ein „Ins-Gespräch-Kommen“ ermöglichen.

Beispiele für förderungsfähige Projekte:

- Projekte, die Begegnungsmöglichkeiten zwischen Volksgruppen und Mehrheitsbevölkerung schaffen
- Projekte, die Wissen über Volksgruppen verbreiten und Vorurteilen entgegenwirken
- Projekte, die Medien (z.B. Journalisten) als relevante Akteurinnen und Akteure für den interkulturellen Dialog miteinbeziehen

1.2. SONSTIGE ZUSCHÜSSE (Volksgruppenförderung)

Im Rahmen der Sonstigen Zuschüsse (Volksgruppenförderung) 2027 wird – wie bereits in den Vorjahren – der **strategische Fokus auf zukunftsweisende Förderungsschwerpunkte** gesetzt. Alle eingereichten Projekte müssen sich ausdrücklich auf einen oder mehrere der beiden im Folgenden dargestellten Förderungsschwerpunkte beziehen. Die Auswahl der Förderungsschwerpunkte erfolgte auf Basis des Regierungsvorhabens, des Bundesfinanzgesetzes sowie des amtsbekannten aber auch von Volksgruppenangehörigen und –beiratsmitgliedern herangetragenen Bedarfs.

i) Volksgruppen-Jugend/-Nachwuchsförderung

Der erfolgreiche Erhalt der Volksgruppen hängt maßgeblich davon ab, ob deren Sprache und Kultur an die jüngere Generation weitergegeben und von dieser angenommen werden. Die (Selbst)-Ermächtigung von jungen Volksgruppenangehörigen ist hierbei ein wichtiges Element für die zukünftige Sicherung des Bestandes und der Sprachen der Volksgruppen in Österreich. Unter diesem Schwerpunkt sollen daher insbesondere Jugend- und Nachwuchsprojekte gefördert werden, die es jungen Menschen ermöglichen, ihre Volksgruppenidentität zu stärken, sich aktiv zu vernetzen und in einen Dialog zu treten.

Beispiele für förderungsfähige Projekte:

- Maßnahmen, die das Bewusstsein junger Menschen für die eigene Volksgruppenidentität und deren Zugehörigkeitsgefühl stärken sowie das Engagement im Volksgruppenbereich fördern
- Etablierung von Vernetzungsstrukturen und Schaffung von innovativen Begegnungsmöglichkeiten für junge Volksgruppenangehörige
- Volksgruppensprachliche Sporttrainings und –kurse, die auch der Sprachvermittlung dienen
- Volksgruppensprachvermittlung im Rahmen von Ferienlagern

NICHT förderungsfähig unter diesem Förderungsschwerpunkt sind elementare Bildungseinrichtungen (z.B. Kindergärten).

ii) Volksgruppen-Sprachförderung

Der Erhalt der Sprachkompetenz ist von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Volksgruppen. Förderfähig sind Vorhaben, die sich der Pflege und Weitergabe der

Volksgruppensprachen widmen. Förderbar sind sowohl Maßnahmen in der Erwachsenenbildung als auch außerschulische Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Beispiele für förderungsfähige Projekte:

- Maßnahmen zur Sprachförderung in den Volksgruppensprachen
- Digitale Angebote zur Sprachförderung in den Volksgruppensprachen
- Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Volksgruppensprachen

NICHT förderbar sind Maßnahmen, die unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich des Minderheitenschulwesens fallen sowie die Erstellung und Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien oder wissenschaftlicher Publikationen mit Volksgruppenbezug.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)
- Sonstige juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts.
- Einzelunternehmen

3. Auswahlkriterien

Die Förderungsvergabe erfolgt durch eine Auswahlkommission des Bundeskanzleramts. Das Bundeskanzleramt wird bei der Auswahl der Projekte folgende Kriterien heranziehen:

- **Relevanz und Wirksamkeit:** Relevanz und Wirksamkeit des Projekts werden im Hinblick auf den konkreten Bedarf beurteilt.
- **Kapazitäten des Antragstellers:** Projektextpertise, Kapazität und Verlässlichkeit des Förderungswerbers.
- **Projektplanung:** Aktions-, Zeit- und Finanzierungsplan.
- **Nachhaltigkeit:** Langfristige Wirkungen und Innovationskraft des Projekts.

- **Wirtschaftlichkeit:** Beurteilung der finanziellen Machbarkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten, sowie der geplanten Wirkungen in Relation zu den erwarteten Kosten.

4. Informationen zur Antragstellung

Die Mindestantragssumme beträgt sowohl bei den „Sonstigen Zuschüssen“ als auch der „Interkulturellen Förderung“ **5.000,- Euro**.

Bei der Antragsstellung ist Folgendes zu beachten:

- **pro Antragstellerin oder Antragsteller und pro Förderaufruf kann ein Förderungsantrag eingereicht werden** und somit nur ein Projekt beantragt werden. Ein Projekt ist als Überbegriff für verschiedene - an eine Zielgruppe (Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, altersübergreifend) gerichtete - Aktivitäten mit einem verbindenden Konzept zu verstehen.
- die Antragstellung ist ausschließlich über den **Online-Antrag** möglich.
- Aktivitäten können zum Beispiel Veranstaltungen, Kurse oder Publikationen sein. Die Aktivitäten müssen geeignet sein, das im Förderungsantrag definierte Projektziel zu erreichen.
- Alle beantragten Aktivitäten sind in der Anlage „**Aktivitätenerfassung**“ anzuführen. Hierbei werden unter anderem Informationen zur geplanten Aktivität und Zielgruppe abgefragt. Dadurch soll die wirkungsorientierte Projektplanung gewährleistet werden. Die Vorlage finden Sie auf der letzten Seite des Online-Antrags.
- Die Kosten der einzelnen Aktivitäten sind in der verpflichtenden Anlage „**Detaillierte Kostenkalkulation**“ aufzuschlüsseln. Diese finden Sie ebenfalls auf der letzten Seite des Online-Antrags.
- Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass **ein Projekt samt den darin enthaltenen Aktivitäten nur bei einem Förderaufruf der Volksgruppenabteilung eingereicht werden kann**. Eine - zusätzliche oder ergänzende - Einreichung unter einem anderen Förderaufruf für 2027 ist nicht möglich. Damit sollen unzulässige Mehrfachförderungen verhindert werden.

5. Allgemeines zur Förderungsabwicklung

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“, der „Leitfaden für die digitale Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ sowie die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO akzeptiert.

Die Übermittlung des Förderantrags samt Anlagen kann **nur über den Online-Antrag im Transparenzportal des Bundes** wirksam erfolgen. **Per Post oder E-Mail übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß** eingebracht.

Es wird ersucht vom **Leitfaden zur Online-Antragstellung** und der **Hilfestellung zur inhaltlichen Ausgestaltung der Förderungsansuchen** auf der Homepage des Bundeskanzleramts Gebrauch zu machen. Voraussetzung für die Online-Antragstellung ist, dass **alle zeichnungsberechtigten Personen über eine aktive ID Austria verfügen**. Informationen zur ID Austria und zu einer erfolgreichen Aktivierung finden Sie hier: **ID Austria (oesterreich.gv.at)**

Achten Sie auf die **statutengemäße Fertigung Ihres Antrages**: Für Förderungswerbende, die in ihren (Vereins-)Statuten **eine gemeinschaftliche Vertretung durch mehr als eine Person vorgesehen haben, müssen dementsprechend mehrere elektronische Signaturen abgegeben werden**. Es wird nur die Fertigung durch Personen mit voller Handlungs- und Geschäftsfähigkeit akzeptiert.

Im Folgenden finden Sie praktische Hinweise zu den förderbaren Kosten:

A. FÖRDERBARE KOSTEN

A.1. Individuelle Fahrtkosten, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, Bewirtung von Gästen, Beschaffungskosten von Transportmitteln, Reinigungskosten für das Vereinslokal, **Personalverrechnungs-, Bilanzprüfungs- und Steuerberatungskosten** sowie **Zinsen, Kreditrückzahlungen und Bankspesen** werden grundsätzlich *nicht* gefördert.

A.2. Gruppenfahrkarten, Busmiete, Miete eines (Klein-)LKW für den Transport von Gegenständen, sonstige **Transportkosten** können *fallweise* – vor allem bei Projekten für Kinder und Jugendliche – gefördert werden.

- A.3. Personalkosten** sind Lohn- und Lohnnebenkosten für angestelltes Personal sowie freie Dienstnehmende, sofern ein Lohnkonto für sie geführt wird. Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen („Abfertigung neu“) können als Personalkosten abgerechnet werden.
- A.4. Rückstellungen für Abfertigungen** werden *nicht* gefördert.
- A.5.** Der Begriff **Bürobedarf** umfasst hier Büromaterial, einschließlich Toner und Druck-/Kopierpapier und allgemeine, d.h. nicht-projektbezogene, Versandkosten; **Kosten für EDV-Hard- und –Software** werden nur in begründeten Fällen und nur bis zu 600,- Euro pro Produkt bezuschusst.
- A.6. Projektbezogene Versandkosten** sind bei den entsprechenden Aktivitäten zu beantragen und abzurechnen.
- A.7. Miet- und Servicekosten für Büroautomaten** sind nicht im Bürobedarf enthalten und müssen extra beantragt werden.
- A.8.** Der Begriff **Telekommunikationsgebühren** umfasst auch Internetgebühren.
- A.9. Honorare** sind nach Art der Leistung näher zu bezeichnen bzw. zu schätzen und aufzuschlüsseln, zum Beispiel: Honorar für Übersetzung iHv. X Euro pro Stunde/Leistungseinheit → gesamt X Euro etc.
- A.10.** Für **musikalische oder tänzerische Veranstaltungen, Theaterveranstaltungen** oder szenische Lesungen gilt: **Auftrittshonorare für Gastgruppen** können gefördert werden. Gruppen, die in den Antrag stellenden Verein integriert sind („vereinseigene“ Gruppen), sind keine Gastgruppen.
- A.11.** Für **Theatereigenproduktionen** gilt: Kosten für Kulissen, Kostüme, Requisiten o.Ä. sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Kaufpreis, Miete oder Leihgebühr, Materialkosten, Honorare und Werklohn. Die Förderung von Kulissen, Kostümen, Requisiten als solche umfasst *keine* Transportkosten. Der Begriff Bühnenbild als solcher umfasst *nicht* Kostüme. Diese sind separat anzuführen.
- A.12.** Für die **Herausgabe von CDs, Filmen** und dergleichen gilt: Die Produktionskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Aufnahmekosten, Mastering, Vervielfältigungskosten, Grafikerhonoraren und deren Kalkulierung.
- A.13.** Für die **Herausgabe von Büchern** gilt: Die Herstellungskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln. Layout- und Bindekosten

sind nur dann unter Druckkosten abrechenbar, wenn sie als Nebenleistungen von der Druckerei beziehungsweise von dem Copy-Shop erbracht wurden. Sonst ist eine gesonderte Beantragung und Anführung dieser Positionen im Vertrag erforderlich.

1.14. Als **Druckkosten** gelten die Kosten für die Vervielfältigung von Schriften, gleich mit welcher Technik diese durchgeführt wird, jedoch *nicht* das Kopieren mit dem *vereinseigenen* Kopiergerät.

1.15. Im Falle von geplanten Anschaffungen oder der Beauftragung von Dienstleistungen sind vorab entsprechende Angebote bzw. Preisauskünfte einzuholen und dem Förderungsantrag beizulegen (z.B. Preisangebot für eine Übersetzungsleistung eines Dolmetschbüros; Nachweis über den Preis von zum Erwerb geplanten Produkten etc.). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Punkt 3.1.3 der „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ hingewiesen.

Wien, am 2. Oktober 2026

Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie:

Brunner

Elektronisch gefertigt